KR-Nr. 58/1992

MOTION von Thomas Isler (FDP, Rüschlikon) und

Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht)

betreffend Abschaffung des Beamtenstatus und der Wahl auf Amtsdauer im Kanton

Zürich

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat die notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zur Abschaffung des Beamtenstatus und der Wahl auf Amtsdauer zu unterbreiten.

Thomas Isler

D. Fierz

Dr. Jörg Rappold

Dr. A. Heinimann F. Troesch-Schnyder

Dr. B. A. Gubler H. Hauser F. Strohmeier Dr. R. Jeker

Dr. C. Gattiker F. Frey-Wettstein

E. Hunziker Dr. K. Reber

Dr. A. Honegger Dr. J. Bertschi

C. Bretscher Th. Quinter W. Bosshard

R. Sägesser

E. De-Boni P. Niederhauser

Dr. J. Peyer M. Keller

Dr. R. Pfister Dr. B. Hösly

H. J. Heitz Dr. M. Zollinger

G. Züblin R. Stucki

Dr. A. Löhrer Prof. K. Schellenberg

Begründung:

Der Beamtenstatus und die Wahl auf Amtsdauer sind durch die Entwicklungen in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt überholt und letztlich nicht mehr zeitgemäss.

H. Hartmann

Im Rahmen der strukturellen Revision der Beamtenverordnung wurde seinerzeit an der Unterscheidung Beamte/Angestellte festgehalten. Diese wertende Differenzierung, die nach wie vor zwei Kategorien von Personal schaffte, erweist sich heute als ungerecht.

Die Abschaffung des Beamtenstatus bzw. der Verzicht auf die Amtsdauerwahl passt ins Bild der vom Regierungsrat unterstützten Aktion "Im Dienste aller". Zudem ist offensichtlich, dass das Ansehen der quasi "auf Lebzeiten" gewählten Beamten unter der gegenwärtigen starren Situation leidet.

Der scheinbar so wichtige Amtsdauerschutz ist nur eine vermeintliche Sicherheit, weil die Betroffenen alle vier Jahre praktisch "auf der Strasse stehen", da im Kanton Zürich kein Rechtsanspruch auf Wiederwahl besteht.

Die mit der BVO-Revision verpasste Chance muss nachgeholt werden. Ein einheitliches, öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis soll für alle gelten. Auch soll das einseitige Verhältnis (Arbeitgeber kann grundsätzlich erst nach vier Jahren kündigen bzw. nicht wiederwählen / der Beamte kann aber jederzeit auf drei Monate kündigen) durch eine einwandfreie und rechtsgleiche Lösung ersetzt werden.